



Beamtenpolitik & Behörden

Leitfaden Versorgung



Wir leben Gemeinschaft

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor dem Hintergrund einer immer älter werdenden Belegschaft, resultierend aus den geschlossenen Personalbeständen beim BEV, bei der KVB und bei den Gesellschaften der DB AG, rückt die Frage nach der Versorgung immer stärker in den Fokus der in der EVG organisierten Beamtinnen und Beamten.



Aber auch für die jüngeren Kolleginnen und Kollegen – etwa beim EBA oder BEU – ist bereits heute die zu erwartende Versorgungshöhe von immer größerem Interesse.

Die Fragen nach dem „Wann kann ich frühestens in den Ruhestand gehen und wie hoch ist dann meine Versorgung?“ sind dabei nicht ohne weiteres zu beantworten. Insbesondere die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre für die ab 1964 Geborenen führt zu einem breiten Spektrum an sogenannten jahrgangsabhängigen Übergangsregelungen, die das ohnehin sehr facettenreiche Versorgungsrecht zusätzlich noch komplizierter machen. Der vorliegende Spickzettel kann keine detaillierte Versorgungsauskunft des Dienstherrn ersetzen. Er soll vielmehr einen ersten Überblick über die verschiedenen Arten der Zuruhesetzung bieten. Dabei ist zu beachten, dass die Inhalte auf dem derzeit geltenden Versorgungsrecht beruhen (Stand Dezember 2019). Wir hoffen, Euch mit diesem Spickzettel eine sinnvolle Orientierungshilfe im Bereich des Versorgungsrechts geben zu können und stehen Euch für weitergehende Fragen, zum Beispiel per Mail an:

beamte@evg-online.org gerne zur Verfügung.

Herzlichst, Euer Martin Burkert

i Die Versetzung in den Ruhestand wegen Erreichens der Regelaltersgrenze

Beamtinnen und Beamte werden regelmäßig zur Ruhe gesetzt, wenn sie die jahrgangsabhängigen Altersgrenzen erreicht haben. Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gemäß § 5 BeamtVG, insgesamt jedoch höchstens 71,75 vom Hundert (§ 14 BeamtVG).

Die Maximalversorgung liegt also (derzeit) bei 71,75 % der zuletzt erhaltenen Dienstbezüge (entspricht 40 anrechenbaren Dienstjahren).

Die Regelaltersgrenzen:

Jahrgang	Lebensjahre	Monate
1954	65	8
1955	65	9
1956	65	10
1957	65	11
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10
ab 1964	67	0

Die Versetzung in den Ruhestand auf Antrag

Jede Beamtin/jeder Beamte hat das Recht, mit Vollendung des 63. Lebensjahres auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt zu werden. **Es wird jedoch ein Versorgungsabschlag fällig(!).**

Der Versorgungsabschlag wird für die Zeit berechnet, die zwischen dem tatsächlichen Eintritt in den Ruhestand und der Regelaltersgrenze liegt. Der Abschlag beträgt 0,3 % pro Monat (entspricht 3,6 % pro Jahr) und kann bis zu 14,4 % betragen (entspricht den 4 Jahren zwischen 63. und 67. Lebensjahr).

Beispiel:

Geburtsdatum:	15.11.1956
Zurruhesetzung (auf Antrag) zum:	30.09.2021
Regelaltersgrenze 65 Jahre + 10 Monate:	30.09.2022
<hr/>	
Abschlag:	12 Monate \times 0,3 % = 3,6 %

Ausnahme:

Wer 45 anrechenbare Dienstjahre abgeleistet hat, kann auf Antrag mit 65 Jahren ohne Abschlag zur Ruhe gesetzt werden.

i Die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Im Falle einer dauernden Dienstunfähigkeit wird abschlagfrei in den Ruhestand versetzt:

- Wenn das 63. Lebensjahr vollendet ist und
- mindestens 35 Dienstjahre abgeleistet wurden (bis 31.12.2023), bzw.
- mindestens 40 Dienstjahre abgeleistet wurden (ab 01.01.2024).

Ob eine Dienstunfähigkeit vorliegt, entscheidet aus medizinischer Sicht der Arzt des BEV bzw. ein vom BEV beauftragter Arzt.

Liegen die oben genannten Voraussetzungen **nicht vor**, ist das Ruhegehalt zu mindern – **höchstens aber um 10,8%**! Der Versorgungsabschlag beträgt ab dem 01.01.2024 0,3 % pro Monat, der zwischen der Zuruhesetzung und dem 65. Lebensjahr liegt. Wird eine Beamtin/ ein Beamter vor dem 01.01.2024 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, tritt für die Berechnung des Abschlages wegen Dienstunfähigkeit anstelle des 65. Lebensjahres das in der folgenden Tabelle angegebene Lebensalter:

Zeitpunkt der Versetzung i. d. R. vor dem:	Lebensjahre	Monate
01. Januar 2020	64	2
01. Januar 2021	64	4
01. Januar 2022	64	6
01. Januar 2023	64	8
01. Januar 2024	64	10
danach (ab 01.01.2024)	65	0

Beispiel 1:

Geburtsdatum:	15.03.1970
Versetzung in den Ruhestand (vor dem 63. LJ)	31.01.2023
Ende Abschlag (64 Jahre und 10 Monate)	31.01.2035
$01.02.2023 - 31.01.2035 = 144 \text{ Monate} \times 0,3 \% = 43,2 \%$	
Abschlag:	(max.) 10,8 %

Beispiel 2:

Geburtsdatum:	17.07.1957
Versetzung in den Ruhestand (vor dem 63. LJ)	31.01.2020
Ende Abschlag (64 Jahre und 4 Monate)	30.11.2021
$01.02.2020 - 30.11.2021 = 22 \text{ Monate} \times 0,3 \% = 6,6 \%$	
Abschlag:	6,6 %

Die Versetzung in den Ruhestand aufgrund Dienstunfähigkeit, die auf einem Dienstunfall beruht (§ 36 BeamtVG)

Der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 BeamtVG erhöht sich um zwanzig vom Hundert. Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens 66,67 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und darf 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen.

Bei den zur DB AG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten können wir i.d.R. davon ausgehen, dass 30 Dienstjahre erreicht sind und mithin das Unfallruhegehalt 75 % betragen würde ($31 \times 1,79375 \% + 20 \% = 75,6 \%$).

Die Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung auf Antrag

Beamtinnen und Beamte mit einer Schwerbehinderung (der Grad der Behinderung – GdB – muss mindestens 50 % betragen) können sich auf Antrag aktuell ab dem 61. (bis 62.) Lebensjahr in den Ruhestand versetzen lassen. **Allerdings mit 0,3 % Abschlag je Monat!**

Frühest mögliche Antragstellung:

Geburtsjahr	Alter
1956	60 Jahre 10 Monate
1957	60 Jahre 11 Monate
1958	61 Jahre
1959	61 Jahre 2 Monate
1960	61 Jahre 4 Monate
1961	61 Jahre 6 Monate
1962	61 Jahre 8 Monate
1963	61 Jahre 10 Monate
ab 1964	62 Jahre

Abschlagsfreie Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung

Die abschlagsfreie Zuruhesetzung ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Geburtsdatum bis:	Alter:
31.12.1955	63 Jahre 9 Monate
31.12.1956	63 Jahre 10 Monate
31.12.1957	63 Jahre 11 Monate
31.12.1958	64 Jahre
31.12.1959	64 Jahre 2 Monate
31.12.1960	64 Jahre 4 Monate
31.12.1961	64 Jahre 6 Monate
31.12.1962	64 Jahre 8 Monate
31.12.1963	64 Jahre 10 Monate
ab 1964	65 Jahre

i Die Mindestversorgung

Die amtsunabhängige Mindestversorgung beträgt 65 % der maßgeblichen Bezüge aus der Besoldungsgruppe A 4 Stufe 8 zuzüglich 30,68 €. Sie beträgt demnach ab 1.3.2020 1.779,07 € brutto pro Monat und erhöht sich je nach Familienzuschlag.

Die amtsabhängige Mindestversorgung beträgt 35 % der maßgeblichen Bezüge aus der ruhegehaltfähigen Besoldungsgruppe.

Bei Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, wird die (jeweils höhere) Mindestversorgung gewährt.



Versorgungsauskunft

Für die Erteilung einer Versorgungsauskunft ist ein formloser Antrag des Beamten/der Beamtin an die zuständige BEV-Dienststelle (bzw. Versorgungsdienststelle) erforderlich, bitte Empfänger-Nr. angeben.

Wurde eine Versorgungsauskunft auf Antrag erteilt, so besteht ein Anspruch auf eine erneute Auskunft auf der Grundlage eines weiteren Antrages nur bei Änderung der Sach- und/oder Rechtslage oder frühestens nach 5 Jahren.

Weitere Informationen

Weitere Informationen im Netz: www.evg-online.org/beamte

Auch die zuständigen Personalräte bzw. Besonderen Personalräte sowie die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen erteilen persönliche Auskünfte, nachfolgend wichtige Kontaktadressen der Besonderen Personalräte:

Besonderer Hauptpersonalrat bei der Präsidentin des BEV

Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 2, 53175 Bonn

Telefon: 0228 - 3077 461, E-Mail: beshpr@bev.bund.de

Besonderer Personalrat BEV-Dienststelle Mitte

Untermainkai 23 – 25, 60329 Frankfurt (Main)

Telefon: 0160 - 97424312, E-Mail: Detlef.Hick@bev.bund.de

Besonderer Personalrat BEV-Dienststelle Nord

Herschelstraße 3, 30159 Hannover

Telefon: 0511 - 16998 154, E-Mail: bespr.nord@bev.bund.de

Besonderer Personalrat BEV-Dienststelle Süd

Südenstraße 44, 76135 Karlsruhe

Telefon: 0721 - 8196 435, E-Mail: besprsued@bev.bund.de

Besonderer Personalrat BEV-Dienststelle West

Büro Essen

Hachestraße 61, 45127 Essen

Telefon: 0201 - 2447 432, E-Mail: Ralph.Squire@bev.bund.de

Es ist unbedingt zu beachten:

Diese Info basiert auf der Gesetzeslage Stand 31.12.2019 und gilt nur unter dem Vorbehalt etwaiger Gesetzesänderungen. Ein Rechtsanspruch kann aufgrund dieses Dokuments nicht hergeleitet werden!

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

EVG Vorstandsbereich

Stellvertretender Vorsitzender Martin Burkert

Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt

E-Mail: beamte@evg-online.org



www.evg-online.org